

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Bekanntgabe nach § 34 Abs. 2 UVP-Gesetz über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen“ nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz und § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz sowie der Anlage 6 zum UVP-Gesetz

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen beabsichtigt den Erlass einer Änderungsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen“ vom 08.02.1984 in der derzeit geltenden Fassung, um die nachfolgend dargestellten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Gruibingen aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung herauszulösen.

Teilbereich „Deutsches Haus“ (5,7 ha)

Der Teilbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage von Gruibingen auf der Gemarkung Gruibingen zwischen der Autobahn BAB 8 und der Landesstraße L 1213 sowie südlich der Landstraße L1213 und liegt im Gewann Kaltenwang.

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern Flurstücke 41 (Landesstraße L 1213, Teilfläche), 4506/3, 4727, 4727/1, 4727/2, 4732, 4733, 4742 (kommunaler Feldweg, Teilfläche), 4748, 4748/1, 4748/2, 4748/4

Teilbereich „Erlenbach, Rastanlage“ (10,92 ha)

Der Teilbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage von Gruibingen auf der Gemarkung Gruibingen im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung und zwischen der Autobahn BAB 8 und der Landstraße L 1213 und liegt in den Gewannen Rieder, Erlenbach, Wagenrain, Hosemanns Lucken und Galgenäcker (tlw.).

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern Flurstücke 46, 47, 2335 (Bundesautobahn sowie Tank- und Rastanlage, Teilfläche), 2335/10, 2335/11, 2335/3, 2335/4, 2812 (Feldweg, Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 2816 (Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 2839, 2841, 2842, 2842/1, 2842/2, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401,

3402, 4000, 4001, 4002, 4006, 4007, 4008, 4008/2, 4008/3, 4032/1, 4036, 4288 (Erlenbach, Teilfläche) , 6402 (Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 6407/1 (Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 6407/2 (Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 6407/3 (Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 6407/6 (Teilfläche, soweit bislang innerhalb des Geltungsbereichs), 6407/8, 6415

Teilbereich „Nördlich Hohlbachweg“ (1,01 ha)

Der Teilbereich befindet sich westlich der Ortslage von Gruibingen auf der Gemarkung Gruibingen im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung und liegt im Gewinn Boden.

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern 3494, 3495.

Teilbereich „Leiningshalde“ (0,53 ha)

Der Teilbereich befindet sich im südlichen Bereich der Ortslage von Gruibingen auf Gemarkung Gruibingen im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung und liegt im Gewinn Längleshalde.

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern 755, 756, 757.

Der Auflösungsbereich umfasst somit insgesamt eine Fläche von ca. 18,16 ha, wodurch sich die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen“ um einen Anteil von ca. 1 % um 18 ha von ca. 1.710 ha auf ca. 1.692 ha reduziert.

Nach § 37 Satz 1 UVP-Gesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 4 UVP-Gesetz war für die Änderung des Landschaftsschutzgebietes Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 6 zum UVP-Gesetz durchzuführen, ob für die Änderung des LSG Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen eine Strategische Umweltprüfung notwendig ist. Eine strategische Umweltprüfung ist u.a. dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung aufgrund überschlägiger Prüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls („SUP-Screening“) hat die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen für die geplante LSG-Änderung des LSG Oberes Filstal- Gemeinde Gruibingen am 28. Januar 2025 durchgeführt und dabei im Wesentlichen die Unterlagen zu Grunde gelegt, mit denen das aktuell laufende Rechtsverordnungsverfahren zur Änderung der LSG-Verordnung „Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen“ vom 08.02.1984 durchgeführt wird. Die Unterlagen lagen vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 beim Landratsamt Göppingen öffentlich aus.

Zeitgleich wurden die Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes und der Gemeinde Gruibingen veröffentlicht:

- Rechtsverordnungsentwurf, Stand 03.09.2024
- Begründung vom 03.09.2024, u.a. mit Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes, wie z.B. auf die Fläche und die Landschaft
- Übersichtskarte M 1:25.000, Stand 12.04.2024
- 4 Detailkarten im M 1:2.500, alle Stand 12.04.2024

Die Träger öffentlicher Belange, die Gemeinden sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 12.09.2024 zum Entwurf der Vorprüfung des Einzelfalles vom 03.09.2024 zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung gehört (einschl. der dazugehörigen Unterlagen).

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde von der Naturschutzbehörde festgestellt, dass für die LSG-Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Durch die Änderung des LSG Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen werden lediglich ca. 18 ha Fläche aus dem bestehenden LSG Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen herausgenommen, was einem Anteil von ca. 1 % der Schutzgebietsfläche entspricht. Die Schutzgebietsfläche des LSG Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen wird sich dadurch von insgesamt ca. 1.710 ha auf ca. 1.692 ha reduzieren.

Es handelt sich dabei im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft zumindest teilweise um einen nicht mehr schutzwürdigen Bereich des Landschaftsschutzgebietes Oberes Filstal - Gemeinde Gruibingen. Durch die Änderung entstehen keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes.

Gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Göppingen, den 29. Januar 2025

Landratsamt Göppingen

-untere Naturschutzbehörde-